

Statut des Menschenrechtspreises des Landes Steiermark

§ 1

Zur Ermutigung von Aktivitäten zur Durchsetzung, Entwicklung und Förderung der Menschenrechte, zur Würdigung von Leistungen auf diesem Gebiet stiftet die Steiermärkische Landesregierung den „Menschenrechtspreis des Landes Steiermark“.

§ 2

Der Preis soll jährlich vergeben werden; er ist mit S 100.000,- (€ 7.500,--) dotiert. Eine Teilung des Preises ist zulässig.

§ 3

Mit dem Preis können Leistungen im Inland und im Ausland gewürdigt werden. Der Preis kann auch als Gesamtwürdigung für Leistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind, verliehen werden.

§ 4

Der Preis wird von der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund eines Vorschlages der Menschenrechtsjury vergeben. Die Menschenrechtsjury besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Der Landeshauptmann der Steiermark oder ein von diesem namhaft gemachter Vertreter als Vorsitzenden.
2. Mitglieder die von den im Landtag vertretenen Parteien entsendet sind. Jede Landtagspartei hat das Recht auf Entsendung eines Mitgliedes.
3. Der oder die zum Menschenrechtskoordinator bestellte Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.
4. Ein Mitglied, das vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes benannt wird.
5. Ein Mitglied, das vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes entsandt wird.
6. Ein Mitglied, das vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz namhaft gemacht wird.
7. Ein Mitglied, das vom Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer benannt wird.
8. Der Vorsitzende des UVS Steiermark.

9. Ein Mitglied, das vom Vorstand des Institutes für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität Graz jeweils namhaft gemacht wird.
10. Ein Mitglied, das von Amnesty International, Region Steiermark, jeweils namhaft gemacht wird
11. Ein Mitglied, das von der Caritas der Diözese Graz-Seckau jeweils namhaft gemacht wird

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Der Vorsitzende des UVS wird durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vertreten.

§ 5

Die Jury ist vom Vorsitzenden jährlich einzuberufen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Geschäfte der Jury sind vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu besorgen.

§ 6

Jedermann ist berechtigt, der Jury Vorschläge zu unterbreiten. Eigenbewerbungen sind zulässig.